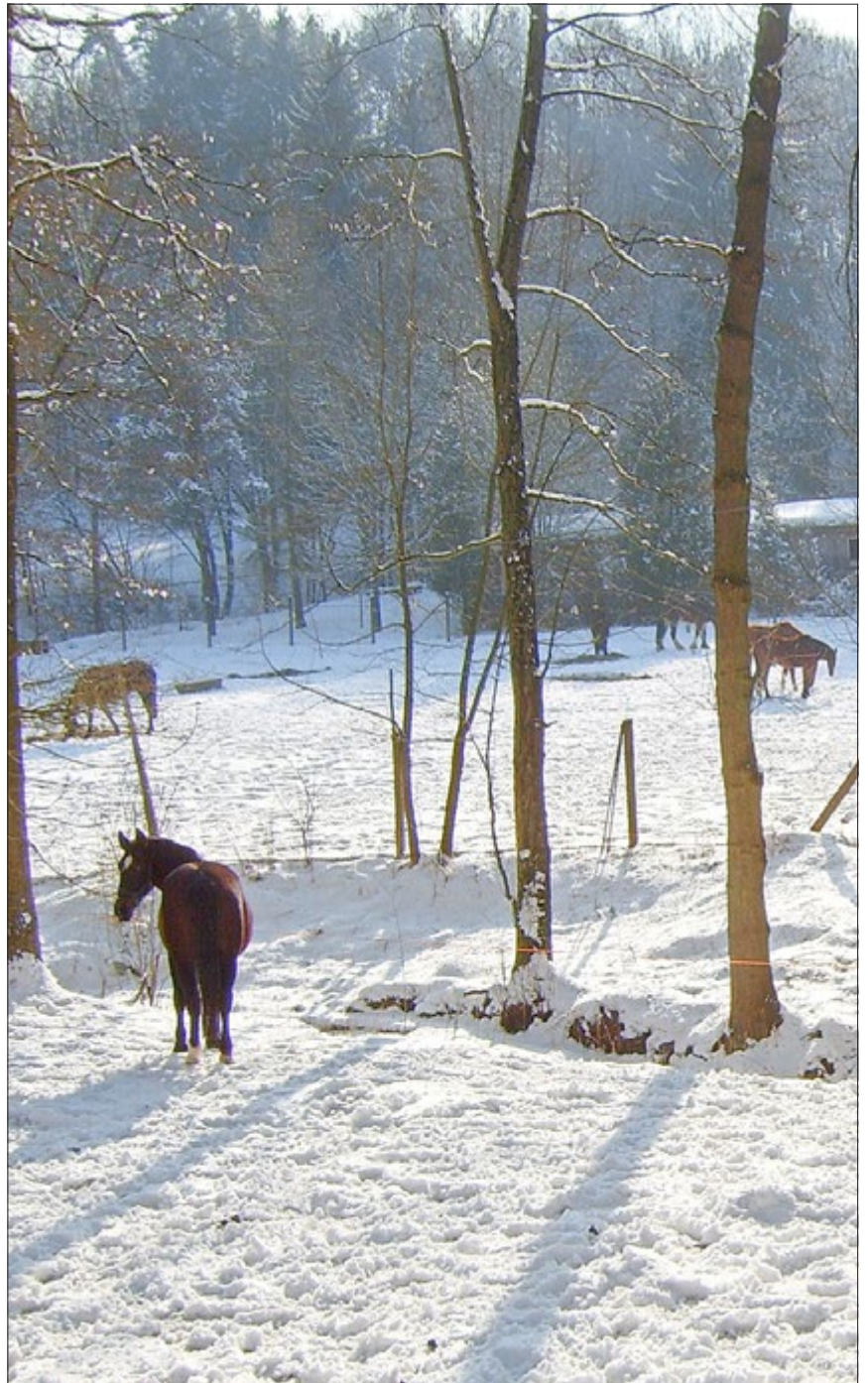


Aus dem Inhalt



- Bekanntmachung Grundsteuer Seite 3
- Vorabinfo Schöffenwahl Seite 3
- Mikrozensus Seite 3
- Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf Seite 4
- Haushaltsplan 2023 Stadt Hermsdorf Seite 5
- Schließtage der Verwaltungsgemeinschaft im Februar Seite 7
- Amtsblatt Termine Seite 11
- Nachbesetzung im Seniorenrat Seite 11
- Veranstaltungskalender Seite 17
- Sternsinger Seite 18



Winter im Zeitgrund (Foto: VG Archiv)



Das nächste Amtsblatt erscheint am:
 25. Februar 2023

Der nächste Redaktionsschluss ist am:
 13. Februar 2023



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit..... 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Liegenschaften 036601 577-36
Leitung..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

	Vormittag	Nachmittag	Zugang
Montag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr	ohne Termin
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:30 Uhr	mit Termin
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann..... 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters..... 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek..... 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad.....036601 8 30 10
Sporthalle036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeister Herr Teller036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....036606 84282

Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff036606 634940

Sprechzeiten:

Mittwoch 15:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber036601 901146

..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeisterin Frau Dr. med. Schneider 036428 61675

..... Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Jeden 3. Montag persönlich 17:00-18:00 Uhr

Alle anderen Montage telefonisch

unter 015154437416 17:00-18:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf

..... 036601 41418

..... Fax: 036601-289694

..... 0174 2011155

Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

..... 01742011309

Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft.....036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw.....03641 597632



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: der Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13
Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigentel:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff

Entsprechend § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) wird für die Stadt Hermsdorf, die Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff für alle Steuerzahler, welche keinen neuen Grundsteuerbescheid erhalten und somit die gleichen Grundsteuern wie in den Vorjahren zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Höhe der Grundsteuer, die Fälligkeit, die entsprechende Bankverbindung der Gemeinden und das Kassenzeichen (bitte bei allen Zahlungen angeben) sind den gültigen Mehrjahresbescheiden aus dem Vorjahr zu entnehmen. Für die Fälligkeit gem. § 28 GrStG gelten die Zahlungstermine für die

vierteljährliche Ratenzahlung:	15.02.
	15.05.
	15.08.
	15.11.
halbjährliche Zahlung:	15.02.
	15.08.
jährliche Zahlung:	01.07.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf einzulegen.

Hermsdorf, den 30.01.2023

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Hundesteuer:

Für die Erhebung und Fälligkeit der Hundesteuer gelten die Satzungen der Stadt Hermsdorf sowie der Gemeinden Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff.

Fälligkeitstermin ist der 15.05. eines jeden Jahres. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt die automatische Abbuchung der Hundesteuer.

Die Hundesteuer beträgt grundsätzlich:

für Hermsdorf, Schleifreisen, Mörsdorf, Reichenbach und St. Gangloff:

für den ersten Hund	40,00 EUR
für den zweiten Hund	60,00 EUR
für jeden weiteren Hund	75,00 EUR
für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR

Anmeldepflicht für Hunde:

Wir verweisen auf die nach den jeweiligen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer bestehende Anmeldepflicht.

Beachten Sie bitte hierbei, dass gem. § 11 Hundesteuersatzung der steuerpflichtige Hundehalter seinen Hund auch unverzüglich abzumelden hat, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist, eingeschläfert wurde bzw. verstirbt oder wenn der Halter verzogen ist. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, können Änderungen erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Änderungsmitteilung erfolgen. Die Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer der betreffenden Gemeinden können auch in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden.

Achtung:

Wer die ordnungsgemäße Anmeldung von Hunden unterlässt, macht sich gem. § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Abgabehinterziehung schuldig und kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf führt entsprechende Kontrollen durch.

Allgemeine Hinweise für alle Steuerzahler:

Für Steuerpflichtige, die der Verwaltung eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung der Forderungen für die die Einzugsermächtigung gilt, automatisch zu den oben genannten Terminen. Bedenken Sie bitte, dass bei nicht ausreichender Deckung des betreffenden Kontos eine Rückbuchung durch das entsprechende Geldinstitut erfolgt. Für diese Rückbuchung werden der Verwaltungsgemeinschaft Rückbuchungsgebühren in Rechnung gestellt, welche durch uns vom Steuerzahler zurückgefordert werden. Sofern sich Ihre Bankverbindung ändert, teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit. Anderenfalls entstehen auch hier Kosten, die wir von Ihnen erheben müssen. Nur durch die pünktliche Mitteilung der Änderung Ihrer Bankverbindung kann eine ordnungsgemäße Lastschrift erfolgen.

Sollten Fragen oder Probleme auftreten, erteilt Ihnen gerne weitere Auskunft:

Frau Hoffmann (Tel.: 036601/57723)

Hermsdorf, den 30.01.2023

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Vorabinformation zur Schöffenwahl 2023

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2024 - 2028 gewählt. Als Schöffen werden die ehrenamtlichen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei der Strafgerichtsbarkeit der Amts- und Landgerichte bezeichnet. Ziel des Schöffenamtes soll die Teilnahme an den Entscheidungen der Gerichte gegenüber Angeklagten, Geschädigten und der Öffentlichkeit sein. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.schoeffenwahl.de.

Bis zum 01. Februar 2023 gibt der Präsident des Landgerichtes die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilffschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern des Landgerichtes bekannt.

Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der die Voraussetzungen erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen, Selbstnennungen sind zulässig. Erklärungen zur Aufnahme in die Vorschlagslisten für die Wahl als Schöffe liegen ab sofort in Ihren Gemeinden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf für Sie bereit, können aber auch auf der oben angegebenen Internetseite heruntergeladen werden.

Ihre Ansprechpartner in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf:

Frau Möbius:	- Tel.: - 57710
Frau Stahl:	- Tel.: - 57715
E-Mail:	info@vg-hermsdorf.de

Nach Vorlage der erforderlichen Zahl von Haupt- und Nebenschöffen informieren wir in einem der nächsten Amtsblätter unter anderem über den aktuellen Stand, persönliche Voraussetzungen sowie den Rechten und Pflichten der Schöffen.

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Information zur amtliche Haushaltsbefragung (Mikrozensus)

Im Jahr 2023 wird der Mikrozensus im gesamten Bundesgebiet als „kleine Volkszählung“ durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur und die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung erhoben. Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt und für alle Mitgliedsstaaten der EU verbindlich.

Die Erhebung erfolgt auf Grund des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die



Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz - **MZG**).

Alle Angaben unterliegen dem Datenschutz gemäß Thüringer Datenschutzgesetz (**ThürDSG**).

Hiermit wird darüber informiert, dass Haushalte aus Ihrer Stadt Hermsdorf zu der o. g. Statistik befragt werden. Die in die Befragung einbezogenen Haushalte wurden mittels eines mathematischen Stichprobenverfahrens so ausgewählt, dass sie die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte repräsentieren.

Den betreffenden Haushalten wird die bevorstehende Befragung schriftlich angekündigt. Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht.

EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG,

Abschluss der Lärmkartierung 2022 und Beginn Lärmaktionsplanung 2024

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, den 04.01.2023

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) hat die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf darüber informiert, dass die vierte Runde der Lärmkartierung erfolgreich abgeschlossen worden ist. Im Rahmen der Kartierung wurden die in Thüringen durch den Straßenverkehr an den Hauptverkehrsstraßen verursachte Lärmsituation sowie die ggf. betroffenen Einwohner, Wohneinheiten, Schulen und Krankenhäuser ermittelt. Maßgeblich für die Betroffenheit sind dabei Dauerschallpegel ab 55 dB(A) im sog. Tag/Abend/Nacht-Zeitraum (L_{DEN}) von 00:00 bis 24:00 Uhr und ab 50 dB(A) im Nachtzeitraum (L_{Night}) von 22:00 bis 06:00 Uhr.

Die Kartierungsdaten werden durch das TLUBN in Kürze an das Umweltbundesamt in Dessau übermittelt, von wo aus sie gemeinsam mit den Ergebnissen der anderen Bundesländer an die EU weitergeleitet werden. Gleichzeitig wird die aktuelle „Lärmkarte Straßenverkehr 2022“ mit den wichtigsten Ergebnissen und Informationen der Kartierung auf der Internetseite des TLUBN veröffentlicht werden.

In die Zuständigkeit der hiesigen Verwaltungsgemeinschaft fällt nunmehr die Information der Öffentlichkeit über die Veröffentlichung dieser Lärmkarten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 9 der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) sowie § 47e Abs.1 BImSchG i.V.m. § 7 der 34. BImSchV und §3 Abs.1 Nr.2 der Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung. Artikel 9 der o. g. Richtlinie schreibt vor, dass die Lärmkarten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und an sie verteilt werden müssen. Die Information muss deutlich, verständlich und zugänglich sein. Auch eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Punkten ist zur Verfügung zu stellen - die veröffentlichten Lärmkarten des TLUBN enthalten bereits diese Zusammenfassung. Hierauf Bezug nehmend teile ich Ihnen mit, dass die maßgebenden Informationen unter dem Kartendienst des TLUBN unter dem Link

<https://www.tlubn.thueringen.de/kd/>

im Themenbaum links unter „Luft, Lärm und Emission“ zur Verfügung stehen.

Hermsdorf, 04. Januar 2023

gez. Möbius
Gemeinschaftsvorsitzende

Schließtage im Februar

Am **27.02. & 28.02.2023** bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf auf Grund technischer Arbeiten geschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zum Bebauungsplanverfahren „Sondergebiete großflächiger Einzelhandel und Gewerbegebiete zwischen Bundesautobahn A9, Schleifreiner Weg, Rodaer Straße und Am Straßenteich sowie beidseitig der Straße Am Globus - 1. Änderung“, vormals „Sondergebiet zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandels, Gewerbegebiet und Mischgebiet“ der Stadt Hermsdorf vom 12.02.1992

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch Auslegung der Entwürfe der Planunterlagen.“

Die den Gegenstand der Planung bildende 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgt, um die planungsrechtlichen Verhältnisse im Plangebiet zu ordnen und im Wesentlichen an den bereits realisierten Bestand anzupassen. Die bestehenden gewerblichen Nutzungen und Einzelhandelsnutzungen sollen gesichert werden. Die zulässigen Einzelhandelsnutzungen bzw. bereits bestehenden Einzelhandelsbetriebe sollen erstmals Reglementierungen zur zulässigen Verkaufsfläche unterworfen werden, um zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche beizutragen.

Die Änderung des Bebauungsplans verfolgt somit den Zweck, die planungsrechtlichen Verhältnisse dem Bestand entsprechend durch Festsetzungen abzubilden. Zudem bestehen Bestrebungen des ansässigen SB-Warenhauses der Firma Globus und des Bau- und Gartenmarktes der Firma Globus, Sortimentsänderungen und im Falle des Bau- und Gartenmarktes eine geringfügige Erweiterung der Verkaufsfläche in der Freifläche vorzunehmen. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage für diese Änderungen schaffen. Das Bebauungsplanverfahren ist in diesem Zusammenhang auch erforderlich, da die angestrebten Änderungen der bestandskräftigen Nutzungen nicht innerhalb der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans realisierbar sind.

Das Plangebiet ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung, die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Stadt Hermsdorf unterrichten und sich in der Zeit vom 06.02.2023 bis einschließlich 07.03.2023 zur Planung äußern.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen bereits vor:

- Artenschutzrechtliche Prüfung vom Juli 2022: mit Informationen und Aussagen zu potenziell betroffenen Arten;
- Schallimmissionsprognose vom 26.09.2022: mit Informationen und Aussagen zu den Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit (insbesondere Lärm);
- Umweltbericht zum Entwurf vom 13.10.2022: Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet sind. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans und enthält Informationen und Aussagen zu den Auswirkungen auf bzw. zu Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt / Artenschutz, Flächen, Boden, Wasser, Menschen / menschliche Gesundheit / Bevölkerung, Klima, Luft, Landschaftsbild / Erholung / Schutzgebiete, Kulturelles Erbe / Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern;
- Stellungnahme des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 03.02.2022: mit Informationen und Aussagen zu Immissionen, Natur- und Artenschutz, Wasser.

Haushaltsplan Stadt Hermsdorf 2023 mit 33.648.200 Euro beschlossen

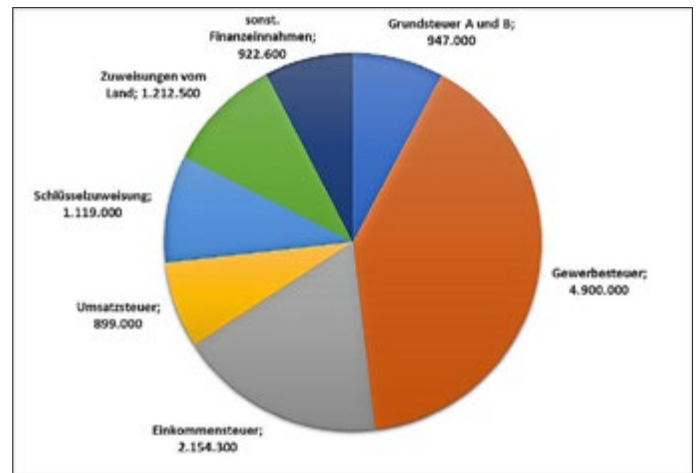
Das Volumen des Verwaltungshaushaltes beträgt 13.340.300 EUR und somit rund 1,1 Mio. EUR mehr als im Planungsjahr 2022. Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes beziehen sich auf Steuern, allgemeine Zuweisungen, Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt weiterhin stabil bei 385 Prozentpunkten wie in den zurückliegenden Jahren. Der Hebesatz für Grundsteuern weiterhin stabil bei 280 Prozent (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) (A) und bei 390 Prozent (sonstige Grundstücke) (B).

Eine weitere große Einnahmeposition im Verwaltungshaushalt sind Zuweisungen vom Land i. H. v. 1.212,5 TEUR. Dieser Betrag entfällt dabei auf die Landespauschalen gem. §§ 25, 30 ThürKittag zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung. Jedoch ist die Kindertagesbetreuung damit nicht ausfinanziert.

Zu den sonstigen Finanzeinnahmen zählen u. a. Gewinnanteile aus Beteiligungen der Stadt sowie Konzessionsabgaben i. H. v. 401.400 EUR.

Aus der nachfolgenden Grafik sind die größten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes zu entnehmen:



Eine große Ausgabe des Verwaltungshaushaltes sind die Personalkosten, die mit einer Gesamtsumme von 2.712,3 TEUR im Haushalt 2023 veranschlagt sind.

Der sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand spiegelt sich in einem Gesamtbetrag von 2.624,3 TEUR im Haushalt wieder. Dies betrifft im Wesentlichen die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens in Höhe von 195 TEUR, die Anschaffung und Unterhaltung von Geräten und sonstigen Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenständen in Höhe von 83,5 TEUR, die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen in Höhe von 681,4 TEUR, die Haltung von Fahrzeugen in Höhe von 87,5 TEUR, besondere Aufwendungen für Bedienstete sowie weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben in Höhe von 510,5 TEUR sowie Steuern und weitere Geschäftsausgaben in Höhe von 382,6 TEUR. Kalkulatorische Kosten sind mit 494 TEUR veranschlagt.

Ausgaben für nicht investive Zuweisungen und Zuschüsse sind mit einer Gesamtsumme von 2.306,4 TEUR im Haushaltsplan verankert.

Für die Kreisumlage wurden 3.801,8 TEUR und für die Schulumlage 189 TEUR in den Haushalt eingestellt. Dabei wurde auf den vom Kreis beschlossenen Umlagewert abgestellt.

Für die Umlage an die Verwaltungsgemeinschaft wurden 1.095,1 TEUR (136,00 EUR je Einwohner) und für die Standesamt-Umlage 32 TEUR geplant. Die Gewerbesteuerumlage beträgt 445,4 TEUR.

Die nachfolgende Grafik stellt die wesentlichen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bildlich dar:

- Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 31.01.2022: mit Informationen und Aussagen zu Naturschutz und Landschaftspflege, Wasser, Immissionen, Störfällen und Geologie;
- Stellungnahme des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland vom 17.01.2022: mit Informationen und Aussagen zu Wasser.
- Stellungnahme der Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e. V. vom 04.02.2022: mit Informationen und Aussagen zum Artenschutz.

Die Entwürfe der Planunterlagen (Geltungsbereich des Bebauungsplans (Übersichtsplan), Entwurf Bebauungsplan, Entwurf Begründung des Bebauungsplans (Teil 1 und Teil 2), Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), Auswirkungsanalyse, Schallimmissionsprognose) sowie die umweltbezogenen Informationen liegen im genannten Zeitraum

in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf während der üblichen Dienststunden

Montag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
 Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
 Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Die Planunterlagen können im genannten Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Hermsdorf unter www.vg-hermsdorf.de abgerufen und eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir um eine telefonische Anmeldung zur Einsichtnahme, um Wartezeiten zu vermeiden.

Telefonische Anmeldung ist unter folgenden Telefonnummern möglich:
 Bauabteilung 036601/57730, /57732, /57735, /57733, /57736 oder Sekretariat 036601/57711

Bekanntmachungsanordnung

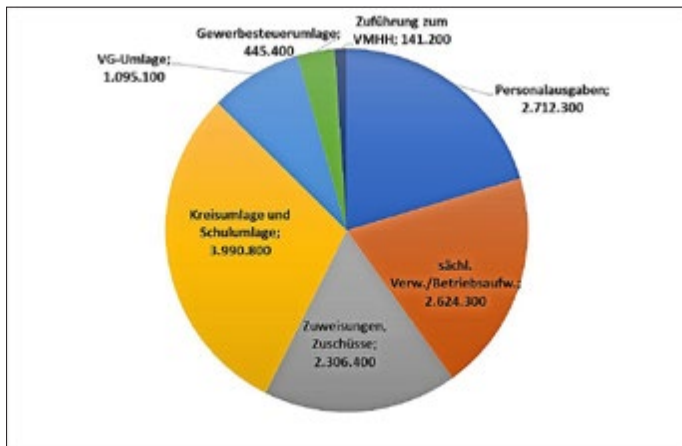
Der vorstehende Beschluss des Stadtrates der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, den 10.01.2023

Der Bürgermeister
 gez. **Benny Hofmann**



Übersicht, ohne Maßstab, Plangrundlage: ALKIS-Daten Freistaat Thüringen mit Stand vom 15.11.2022, © GDI-Th, Datenlizenz Deutschland, Version 2.0, <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>



Das Volumen des Vermögenshaushaltes beträgt 20.307,9 TEUR.

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt erfolgt i. H. v. 141,2 TEUR.

Die Zuweisungen aus Fördermitteln setzen sich wie folgt zusammen:

HHStelle	Betrag in Euro	Bemerkungen
2.13000.36149	20.000	Feuerwehr, Erwerb Industriewaschmaschine / -trockner
2.13000.36150	8.000	Feuerwehr, Waldbrandausrüstung
2.46400.36100	57.000	Infrastrukturpauschale
2.59001.36142	48.000	Radweg Hermsdorf / Schleifreisen
2.61100.36100	8.000	Stadtsanierung
2.63104.36100	80.000	Schulstraße, Bushaltestelle

Für die grundlegende Sanierung der Schulstraße wurden Zuweisungen für Straßenausbaubeiträge vom Land i. H. v. 115 TEUR veranschlagt.

Die größten Einnahmepositionen des Vermögenshaushaltes beruhen auf der Finanzierungs- und Durchführungsvereinbarung mit der LEG zur Erschließung des neuen Gewerbe-/ Industriegebietes „Ost III“. Hierfür wurden Einnahmen i. H. v. 17.375.800 EUR in 2023 eingeplant.

Im Vermögenshaushalt wurde der Vermögenserwerb mit 194,5 TEUR aufgenommen. Für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens wurden insgesamt 191,5 TEUR geplant. Ausgabemittel für Baumaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 2.365 TEUR für folgende wesentliche Baumaßnahmen (inkl. Planungskosten) gebunden:

HHStelle	Betrag in Euro	Bemerkungen
2.46480.95000	45.000	Kita „Pffikus“: Sanierung Waschraum, Zaun
2.56100.95000	50.000	Turnhalle: Sanierung Tragwerk, Dachabdichtung
2.56300.95000	50.000	Sportlerheim: Umbau nach Pächterwechsel
2.59001.95052/95152	90.000	Radweg Hermsdorf/ Schleifreisen
2.61000.95100	60.000	B-Plan Ost, Fortschreibung FNP und Lärmaktionsplan
2.63000.95000/95100	110.000	grundhafte Straßensanierungen in der Ortslage
2.63104.95000/95100	1.065.000	Schulstraße
2.67000.95000	30.000	Straßenbeleuchtung LED-Umrüstung
2.63118.95000/95100	540.000	Wildungstraße
2.88001.95000	30.000	Leichtbauhalle „Am Bahnhof“: Dach
2.88950.95000/95100	163.000	Gasthof „Zum Schwarzen Bär“: BHKW und Sanierung Bäder

Die größte Ausgabeposition des Vermögenshaushaltes mit einem Ansatz von 17.375.800 EUR betrifft die Erschließung des neuen Gewerbe-/ Industriegebietes „Ost III“. Die Region um das Hermsdorfer Kreuz ist ein gefragter Wirtschaftsstandort. Mit der Erschließung dieses neuen Gewerbegebietes kommt die Stadt Hermsdorf dieser Entwicklung entgegen. Mit Abschluss des Umlegungsverfahrens können weitere Investitionen zur Erschließung von Gewerbeflächen erfolgen. Zielführend können hier zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen erwirtschaftet werden. Für die ordentliche Tilgung von Krediten wurde ein Betrag in Höhe von 232,2 TEUR eingestellt.

**Hofmann
Bürgermeister**

Beschlüsse aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 28.11.2022

ÜPL bei der HH-Stelle 2.88400.98600 Gewerbe- und Mischgebiet Hermsdorf Ost III - Zuschüsse für sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Vorlage: BV01/046/2022

Beschluss: Der HFA beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 46.497,83 € bei der HH-Stelle 2.88400.98600 zuzustimmen.

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben bei der HH-Stelle 2.88400.95020 (Gewerbe-/ Mischgebiet Hermsdorf Ost - Baumaßnahme Ost I).

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Überplanmäßige Ausgabe 2022 bei der HH-Stelle 1.77000.55000 Bauhof, Haltung von Fahrzeugen

Vorlage: BV01/047/2022

Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 31.000 Euro bei der HH-Stelle 1.77000.55000 (Bauhof, Haltung von Fahrzeugen) zuzustimmen. Die Deckung soll durch Mehreinnahmen auf der HH-Stelle 1.90000.04100 (Schlüsselzuweisungen) erfolgen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Überplanmäßige Ausgabe bei der HH-Stelle 01.46400.67201 der Stadt Hermsdorf - Wunsch- und Wahlrecht

Vorlage: BV01/049/2022

Beschluss: Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe i.H. v. 21.500 € im Haushaltsjahr 2022 im Deckungskreis 0019 (Wunsch- und Wahlrecht) zuzustimmen.

Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen in Höhe von 27.000 € bei der Haushaltsstelle 01.46480.16400 (Erstattung von Ausgaben des VWH gesetzliche Sozialversicherung).

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Informationen aus dem Gemeinderat Mörsdorf

In der Gemeinderatssitzung am 19.12.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

ÜV03/031/2022

Überplanmäßige Ausgabe 2022 im Gemeindegewerbe, Erwerb von beweglichen Sachen des AV

Der Gemeinderat beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 16.868,03 € bei der HH-Stelle 2.77000.93500 (Gemeindegewerbe, Erwerb von bewegl. Sachen des AV) zuzustimmen. Zur Deckung dieser überplanmäßigen Ausgabe soll die allgemeine investive Zuweisung 2021 und 2022 (Teilbetrag) verwendet werden sowie Minderausgaben bei der HH-Stelle 2.59001.95000 (Radwege, Baumaßnahmen).

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV03/032/2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Mörsdorf 2023

Der Gemeinderat beschließt, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft treten.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV03/033/2022

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Mörsdorf 2022 bis 2026

Der Gemeinderat beschließt den Finanz- und Investitionsplan der Jahre 2022 bis 2026 neu beschließen,

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Ab Februar 2023 gelten in der Gemeinde Mörsdorf folgende Bürgermeistersprechzeiten:

Jeden 3. Montag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr
 Persönliche Sprechstunde im Büro des Gemeindezentrums,
 Hauptstraße 4

Alle anderen Montage 17:00 - 18:00 Uhr
 telefonisch unter 0151-54437416.

Wir bitten nach Möglichkeit
 um eine Terminvereinbarung vorab
 für die persönlichen Sprechstunden im Gemeindebüro
 unter 036428-61675.

Dr. med. Sylke Schneider
 Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachungen
 der Gemeinde Reichenbach**

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 mit Beschluss-Nr. BV04/014//2022 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.07.2022 der Gemeinde Reichenbach beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.07.2022 der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Erlaubnis zur Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Reichenbach liegt mit Schreiben vom 06.01.2023 (eingegangen 12.01.2023) vor. Die Hauptsatzung der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 16.01.2023
 (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Steingrüber
 Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
 vom 14.07.2022**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in der Sitzung am 19.12.2022 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.07.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 6 der Hauptsatzung vom 14.07.2022 wird wie folgt geändert:

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen

Aufwandsentschädigungen:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 1.200,00 €
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 200,00 €,

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14.07.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Reichenbach, 12.01.2023
 (im Original gezeichnet und gesiegelt)
Steingrüber
 Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

**Informationen aus dem Gemeinderat
 Reichenbach**

**In der Gemeinderatssitzung am 19.12.2022 wurden
 folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:**

BV04/014/2022

1. Änderung der Hauptsatzung vom 14.07.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung vom 14.07.2022. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV04/015/2022

Umwandlung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach in eine Entgeltordnung

Der Gemeinderat beschließt die Umwandlung des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses bei der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach in ein privatrechtliches Rechtsverhältnis im Rahmen einer Entgeltordnung. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV04/016/2022

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach vom 29.09.2018

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach vom 29.09.2018 in der vorliegenden Form. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV04/017/2022

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Reichenbacher Rasselbande“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinden Reichenbach

Der Gemeinderat beschließt, die als Anlage angefügte Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Reichenbacher Rasselbande“ in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Reichenbach. Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV04/018/2022

Teilerlass auf die Elterngebühren für die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Reichenbach

Der Gemeinderat beschließt, für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Reichenbach, welche die kommunale Kindertagesstätte besuchen, einen Teilerlass auf die festgelegten Benut-



zungsgebühren (Betreuung) i.H. v. 20,- EUR je Kind und Monat zu gewähren. Der Zuschuss pro Kind und Monat wird nur gewährt wenn die Erziehungsberechtigten auch die Kostenträger der Kita-Gebühren sind.

Der Beschluss tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 mit Beschluss - Nr. BV05/022/2022 die Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff wurden dem Landratsamt des Saale - Holzland - Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Würdigung der Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff liegt mit Schreiben vom 11.01.2023 (Posteingang 16.01.2023) vor.

Die Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

St. Gangloff, 16.01.2023

Wiedenhöft
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in der Sitzung am 21.12.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „St. Gangloff“.

§ 2 Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt in der Mitte den namensgebenden Heiligen mit Lanze in der rechten und dem Schild der Äbte von Fulda in der linken Hand vor der heraldisch stilisierten Quelle stehend und von je einem rechts und links stehenden Nadelbaum eingerahmt.

(2) Die Flagge der Gemeinde St. Gangloff ist gelb mit grünen Flanken (1:2,1) und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Gemeindesiegel trägt die Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde St. Gangloff“ und zeigt in der Mitte den namensgebenden Heiligen mit Lanze in der rechten und dem Schild der Äbte von Fulda in der linken Hand vor der heraldisch stilisierten Quelle stehend und von je einem rechts und links stehenden Nadelbaum eingerahmt.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerversammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde St. Gangloff pro Sitzung gestellt werden. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige gemeindliche Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltung und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen gemeindlichen Angelegenheiten bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Nach dem Bericht des Bürgermeisters sind in gleicher Sitzung ebenfalls Fragen zulässig. Diese können nur dann in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden die Fragen in schriftlicher Form in der Regel innerhalb von 4 Wochen beantwortet.

§ 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt mit den Einschränkungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bis zu einem Betrag von 12.500 € im Einzelfall,
3. die Bildung von Haushaltsresten,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 12.500 € auf die Dauer von bis zu 12 Monaten,
5. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die bauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde:
 - a) gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen,
 - b) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für unbedeutende Vorhaben, wie z.B. Garagen, landwirtschaftliche Anbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben u. a.,

- c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauten, die auf Grund eines genehmigten Bebauungsplanes erstellt werden und keine nennenswerten Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten,
- d) zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB für die Fälle der §§ 34 und 35 BauGB,
- 6. die Bewilligung von Grundschuldeintragungen beim Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken mit Angabe einer Sicherungsklausel und der Maßgabe, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen,
- 7. Abschluss von Verträgen über Geldanlagen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
- 8. die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung bzw. Höchstbetrages - das gilt auch für Umschuldungen, der Gemeinderat ist nach Vertragsabschluss zu informieren.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt mit Beginn seiner Amtszeit einen ersten und zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung zunächst durch den ersten Beigeordneten vertreten. Im Falle des Abs. 1 S. 2 vertritt der zweite Beigeordnete den Bürgermeister, wenn auch der erste Beigeordnete verhindert ist.
- (3) Den Beigeordneten kann mit Zustimmung des Gemeinderates je ein Geschäftsbereich übertragen werden.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des

Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatsitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglied des Gemeinderates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Bürgermeister - Ehrenbürgermeister; Beigeordneter - Ehrenbeigeordneter;
Gemeinderat - Ehrengemeinderat.

Sonstige Ehrenbeamte - eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Werden die 20 Jahre aufgrund von Verkürzungen von Wahlperioden nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe von Ehrenbezeichnungen.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ge-



meinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 30,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Gemeinderatsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständige erhalten eine Pauschalvergütung von 12,50 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 9,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag bzw. Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 EUR und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25 Euro. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes erhält am Wahltag eine Aufwandsentschädigung von 30 EUR.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 20,00 Euro / Monat
- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	1.335,00 Euro / Monat
der ehrenamtliche erste Beigeordnete	230,00 Euro / Monat
der ehrenamtliche zweite Beigeordnete	100,00 Euro / Monat

Im Falle der Übertragung eines Geschäftsbereiches nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung beträgt die Aufwandsentschädigung des jeweils betroffenen Beigeordneten 270 EUR / Monat für die vollen Monate, in denen die übertragenen Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(7) Ist der Bürgermeister länger als 30 Werktage ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter für die Vertretung in der darüber hinaus gehenden Zeit monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats erfolgt durch Aushang an der folgenden Verkündungstafel:

- Kindertagesstätte, Rosa-Luxemburg-Straße

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder ein Beschluss nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses durch Aushang an den unter Abs. 2 benannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.01.2020 außer Kraft.

St. Gangloff, den 16.01.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 mit Beschluss - Nr. BV05/023/2022 die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde St. Gangloff beschlossen.

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde St. Gangloff wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland -

Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Würdigung der Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde St. Gangloff liegt mit Schreiben

vom 11.01.2023 (Posteingang 16.01.2023) vor.

Die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde St. Gangloff wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

St. Gangloff, 16.01.2023

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wiedenhöft
Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff in der Sitzung am 21.12.2022 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde St. Gangloff vom 06.05.2002 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

St. Gangloff, 16.01.2023

Wiedenhöft

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde St. Gangloff unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Informationen aus dem Gemeinderat

In der Gemeinderatssitzung am 21.12.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV05/022/2022

Hauptsatzung der Gemeinde St. Gangloff

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.
Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV05/023/2022

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde St. Gangloff

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Gemeinde St. Gangloff.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/024/2022

Verwendung der Zuwendung nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisnagehöriger Gemeinden

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreises informiert:

Neue Entsorgungstermine für die Weihnachtsbäume in den Städten Eisenberg, Hermsdorf, Kahla, Stadtroda, Camburg (neu) sowie Bad Klosterlausnitz



ermine für die Weihnachtsbaumentsorgung im Januar/Februar 2023

- am 30.01.2023 in Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz
- am 31.01.2023 in Kahla und Stadtroda
- am 03.02.2023 in Eisenberg
- am 10.02.2023 in Camburg

Die zu entsorgenden Weihnachtsbäume (ohne Schmuck und Lametta!!) sind an den Glascontainerstellplätzen in den Städten sowie der betreffenden Gemeinde zum jeweiligen Termin bereit zu stellen.

Die jeweiligen Glascontainerstellplätze werden nur an diesen Terminen 1x angefahren. Später abgelegte oder an anderen Plätzen bereitgestellte Weihnachtsbäume bleiben stehen!!

Die Weihnachtsbaumentsorgung in allen anderen Gemeinden kann entweder über die Anmeldung über die Sperrmüllhotline der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co KG 03641-4725314 oder online über www.saaleholzlandkreis.de/Abfallwirtschaft/Privathaushalte/Formulare erfolgen. Bürger, die im Besitz einer „Kundenkarte SHK“ sind, können Ihren Weihnachtsbaum auch gern zu den üblichen 5 Bioabfallsammelstellen in Eisenberg, Hermsdorf, Kahla, Frauenprießnitz und Schlöben bringen.

gez.
Kunze
Werkleiter